

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz sowie Geschäftsjahr

(1) Der Verein trägt den Namen "Praktisches Lernen und Interkulturelle Begegnungen e.V."

(2) Er hat seinen Sitz in Kiel. Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Kiel eingetragen.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendwohlfahrt, sowie von wissenschaftlicher, künstlerischer und politischer Bildung.

(3) Besonderes Anliegen des Vereins ist die Förderung der Beziehungen zwischen Personen und Institutionen unterschiedlicher Kulturen durch ein gemeinsames, an praktischen Aufgaben und Vorhaben orientiertes Lernen.

(4) Tätigkeiten im Ausland können nur dann aufgenommen werden, wenn sie auch in der Bundesrepublik Deutschland als Verfolgung der gemeinnützigen Zwecke anerkannt würden.

(5) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:

1. die Konzeption, Planung, Durchführung und Auswertung von Seminaren, Aus- und Fortbildungen und interkulturellen Jugendbegegnungen auch außerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

2. die Veröffentlichung von Praxisberichten und Förderung der Information über wissenschaftliche Forschungsarbeiten zu Themen der internationalen Zusammenarbeit.

3. die pädagogische Begleitung, Beratung, Supervision und wissenschaftliche Erforschung von Projekten zum Praktischen und Interkulturellen Lernen.

4. die Zusammenarbeit mit dem Verein nicht angehörenden Personen und Institutionen, die zu gemeinsamen Projekten im Sinne des Vereinszwecks ermutigt werden sollen.

5. die Einrichtung einer internationalen Begegnungsstätte (Tagungshaus).

§ 3 Selbstlosigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Errichtung von Zweckbetrieben ist nur in Übereinstimmung mit den §§ 65, 68 der Abgabenordnung möglich.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder/innen erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Die Mitglieder/innen dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vermögens erhalten.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft.

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt (02).

(2) Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung der Ablehnung an den Antragsteller die Mitgliederversammlung angerufen werden. (Aufnahmeverfahren)

(3) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied unter Einhaltung einer Frist von einem Monat.

(4) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder mit dem Beitrag für drei Jahre trotz Mahnung im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. (Ausschlußverfahren).

Dem Mitglied muß vor der Beschlußfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. zur Stellungnahme geboten werden. Gegen den Ausschließungsbeschluß kann innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Mitteilung des Ausschlusses (maßgebend ist das Datum des Poststempels) Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

(5) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß (4).

§ 5 Beiträge (Mitgliederpflichten)

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (08). Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder/innen erforderlich.

§ 6 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus einem/einer Vorsitzenden, einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden und einem/einer Kassenwart/in. Es können bis zu fünf Beisitzer/innen in den Vorstand gewählt werden.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, Stellvertreter/in und Kassenwart/in. Jedes Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl der Vorstandsmitglieder/innen ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder/innen bleiben nach ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger/innen gewählt und im Vereinsregister eingetragen worden sind.

(4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu garantieren und für

Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung Sorge zu tragen. Für einzelne Geschäftsbereiche können besondere Vertreter gemäß. § 30 BGB berufen werden.

(5) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens zweimal und nach Bedarf statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den/die Vorsitzende/n unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 4 Wochen und Beifügung der Tagesordnung. Vorstandssitzungen sind beschlußfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens zwei Vorstandsmitglieder/innen - darunter die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende - anwesend sind. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der in der Vorstandssitzung anwesenden Vorstands-Mitglieder/innen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(6) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefaßt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder/innen ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären.
 § 8 gilt entsprechend.

(7) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitglieder/innen alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 7 Mitgliederversammlung.

(1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von 5 % der Vereinsmitglieder/innen schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch die/den Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung durch die/den stellvertretenden Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 6 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

(4) Die Mitgliederversammlung als oberstes Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

(5) Der Mitgliederversammlung sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlußfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.

(6) Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer/innen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören noch Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluß zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

(7) Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über:

- a) den jährlichen Haushaltsplan, der vom Vorstand aufgestellt wurde.
- b) die Aufgaben des Vereins,
- c) die Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
- d) Satzungsänderungen (Ausnahme: § 6 (7) der Satzung),
- e) die Auflösung des Vereins.

(8) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlußfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder/innen.

(9) Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder/innen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(10) Für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder/innen erforderlich.

(11) Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden war.

§ 8 Beurkundung von Beschlüssen

(1) Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefaßten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem/der Versammlungsleiter/in und der/dem Protokollführer/in der Sitzung zu unterzeichnen.

(2) Ergebnisprotokolle von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sind im Vereinsorgan zu publizieren.

§ 9 Auflösung des Vereins

(1) Für den Beschluß, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder/innen erforderlich. Der Beschluß kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefaßt werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das Vermögen einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft übertragen und zwar dem Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband (DPWV), Landesverband Schleswig-Holstein, der es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

Satzung, beschlossen von der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung:

Kiel, den 16. September 1990,

Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt Kiel-Nord vom 20.09.1990. Lfd.Nr. des Verzeichnisses steuerbegünstigter Körperschaften: 2971-5/27.

Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kiel unter der Nr. 3416 am 25. Oktober 1990